

Magistrat Linz

Hauptstraße 1-5

4041 Linz

GZ: POL14/8

Theo T.

Tierpfleger

Hauserstraße 2

4040 Linz

Linz, 12.01.2010

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 01.12.2009 auf Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer „Crotalus molossus molossus“ gemäß § 6 Oö. PolStG ergeht vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgender

S p r u c h:

Ihrem Antrag vom 01.12.2009 auf Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer „Crotalus molossus molossus“ wird gemäß § 6 Abs 1 und Abs 4 Oö. PolStG stattgegeben und die Bewilligung der Haltung einer Schlange der Gattung „Crotalus molossus molossus“ in Ihrer Wohnung in der Hauserstraße 2, 4040 Linz gemäß den Skizzen und Fotos in den Antragsunterlagen unter folgenden Auflagen gem § 6 Abs 4 2. Satz Oö. PolStG erteilt:

- 1) Die Schlange ist ständig im geplanten Terrarium zu halten, ein freies Bewegen der Schlange innerhalb der Wohnung ist hintanzuhalten. Bei der Reinigung des Terrariums ist die Schlange in einem alternativen Behältnis, das das Entkommen des Tieres verhindert, kurzfristig aufzubewahren.
- 2) Sie haben für Notsituationen ständig x Ampullen des Gegengifts „XY“ bei sich in der Eigentumswohnung sachgemäß vorrätig zu halten.
- 3) Im Falle einer längeren Abwesenheit von der Wohnadresse oder Ihrer Verhinderung für eine Dauer, die die Versorgung des Tieres gefährden würde, haben Sie für eine artgerechte Betreuung und Fütterung des Tieres durch einen fachkundigen Vertreter zu sorgen.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest:

Sie, Theo T., wohnhaft in der Hauserstraße 2, 4040 Linz, möchten eine Schlange der Gattung „Crotalus molossus molossus“ in Ihrer Eigentumswohnung, in der sie alleine leben, auf Dauer zu sich nehmen. In Ihrem Wohnblock befinden sich noch acht weitere Wohnungen, in denen auch mehrere Kinder leben. „Crotalus molossus molossus“ ist eine Giftschlange, deren Biss bei Kindern und schwachen Menschen im Extremfall zum Tod führen kann, wenn nicht unverzüglich ein Gegengift verabreicht wird; bei gesunden Erwachsenen würde ein Schlangenbiss lediglich Schwellungen und kurzfristiges Unwohlsein hervorrufen. Die Schlangen sind nicht aggressiv; sie beißen nur, wenn sie sich gestört fühlen oder erschreckt werden. Sie zeichnen sich weiters dadurch aus, dass sie blitzschnell in ihrer Bewegung sind.

Für die Verwahrung planen Sie ein 2 m x 2 m großes und 1 m hohes, nach oben hin abgeschlossenes Terrarium aufzustellen. Das Terrarium entspricht sowohl von der Größe als auch von der Ausstattung dem Wohle des Tieres und gewährleistet die erforderliche Sicherheit und Stabilität. Die Schlange soll jedoch untertags die Möglichkeit haben, sich in der gesamten Wohnung frei zu bewegen. Sie planen die Türen und Fenster dauerhaft geschlossen zu halten; weitere Sicherheitsvorkehrungen sind nicht geplant.

Auf Grund Ihrer Tätigkeit als Tierpfleger in Linzer Tiergarten, bei der Sie für die Betreuung der Schlangen zuständig sind, werden die Bedürfnisse der Schlange bezüglich Fütterung und Pflege ausreichend berücksichtigt.

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch: PV, Skizzen und Fotos des Terrariums und der Wohnung, Gutachten des Amtssachverständigen Dr. A, Arbeitsbestätigung des Linzer Tierparks.

Beweiswürdigung: Der ermittelte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

a) Zulässigkeit des Antrags

Das Halten von gefährlichen Tieren ist gem § 6 Abs 1 Oö. PolStG nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig. „Halten“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der

Auslegung bedarf. Unter „Halten“ wird das „Besitzen“, also das Versorgen bzw Umsorgen, eines Tieres auf eigene Verantwortung zu verstehen sein.

Gem § 8 lit a bis c Oö. PolStG ist § 6 leg cit nicht anzuwenden, wenn Tiere im Rahmen von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht auf Grund des Oö. Veranstaltungsgesetzes unterliegen oder zu wissenschaftlichen Zwecken an Universitäten und ihren Einrichtungen oder im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, gehalten werden.

Sie haben vor ihre Schlange in einem Terrarium oder frei in Ihrer Wohnung auf eigene Verantwortung zu verwahren, wodurch das Tatbestandselement „Halten“ gegeben und die Ausnahmetatbestände des § 8 Oö PolStG nicht einschlägig sind.

Es ist weiteres unbestimmt was unter „*gefährliche Tiere*“ im Sinne des § 6 Abs 1 Oö PolStG zu verstehen ist. In § 6 Abs 2 leg cit wurde eine Legaldefinition normiert, die besagt, dass als gefährliche Tiere solche Tiere anzusehen sind, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßigen typischen Verhaltensweisen angenommen werden kann, dass sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden.

Durch die typische Verhaltensweisen der „*Crotalus molossus molossus*“ ist sie als gefährliches Tier im Sinne des § 6 Oö PolStG anzusehen, da bei unsachgemäßer Verwahrung eine Gefährdung von Menschen, ein Biss kann bei Kindern oder schwachen Menschen im Extremfall zum Tod führen, nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ist somit ihr Begehren bewilligungsbedürftig und Ihre Antragslegitimation gegeben.

b) inhaltliche Begründung

Gem § 6 Abs 4 Oö. PolStG hat die Gemeinde die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen ist sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Durch das freie Halten der Schlange in der gesamten Wohnung besteht eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen. Die Schlange könnte durch eine Unachtsamkeit beim Betreten oder Verlassen der Wohnung entweichen (die

Schlange zeichnet sich durch ihre blitzschnellen Bewegungen aus) und so andere Personen gefährden. Da sich auch Kinder in der näheren Umgebung aufhalten und die Schlange für diese besonders gefährlich ist, ist eine freie Haltung des Tieres in der Wohnung nicht möglich. Weiters kann ein Entkommen des Tieres durch Ritzen, Spalten oder Abflüsse nicht gewährleistet werden. Das Entkommen der Schlange aus dem Terrarium ist hingegen nicht zu befürchten, da dieses ausreichend sicher und stabil ist. Ist die Schlange daher in dem Terrarium aufbewahrt, besteht kein Gefährdungspotential. Zur Gewährleistung des gesetzlichen Interesses, Gefährdungen im Sinne des Gesetzes auszuschließen, hat die Behörde die Bewilligung unter der Auflage zu erteilen, dass Sie die Schlange ständig im von Ihnen im Antrag angeführten Terrarium zu halten haben und ein freies Bewegen des Tieres in der Wohnung nicht ermöglichen. Zur Reinigung des Terrariums haben Sie die Schlange in einem alternativen Behältnis sicher zu verwahren. Weiters ist für Notfälle x Ampullen des notwendigen Gegengifts „XY“ für eine rasche Versorgung der gebissenen Person in Ihrem Haushalt sachgerecht vorrätig zu halten.

Neben der Gefährdung ist auch eine bloße Belästigung von Menschen sowie die Gefährdung des Eigentums Dritter hintanzuhalten. Die von Ihnen geplante Haltung der Schlange lässt keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums Dritter befürchten. Sie erfüllen daher diese Tatbestandsvoraussetzungen.

Darüber hinaus muss die sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet sein. „Sachgemäße Verwahrung“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Im Sinne einer Wortinterpretation wird darunter eine artgerechte Haltung zum Wohle und im Sinne der Bedürfnisse des Tieres zu verstehen sein.

Das von Ihnen geplante Terrarium gewährleistet eine sachgemäße und artgerechte Verwahrung. Es entspricht sowohl von der Größe als auch von der Ausstattung dem Wohle des Tieres. Darüber hinaus gewährleisten Sie auf Grund Ihrer Tätigkeit als Tierpfleger die artgerecht Fütterung und Pflege des Tieres. Um das Wohl des Tieres auch für jene Zeiträume sicherzustellen, in denen eine längere Abwesenheit oder Verhinderung Ihrer Person diese art- und sachgemäße Verwahrung gefährden würde, haben Sie für eine fachkundige Vertretung zu sorgen.

Durch die Erteilung von Auflagen wird das Antragsbegehren, eine Schlange der Gattung „Crotalus molossus molossus“ in Ihrer Eigentumswohnung in der Hauserstraße 2 in 4040 Linz bewilligungsfähig..Die Entscheidung der Behörde erging im Sinne einer zwingenden

Entscheidung (arg „hat...zu erteilen...“ in § 6 Abs 4 Oö. PolStrG). Auch hinsichtlich der Erteilung von Auflagen ist der Behörde kein Ermessensspielraum eingeräumt; Das Wort „kann“ in § 6 Abs 4 2. Satz Oö. PolStG ist vor dem Hintergrund des in Art 18 Abs 2 B-VG als Kompetenz-Kann zu lesen.

Gem § 6 Abs 1 und Abs 4 iVm § 11 Oö. PolStG ist zur Entscheidung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich, da diesbezüglich das Materiengesetz nichts näher ausführt, aus § 3 Z 2 AVG (sonstige dauernde Tätigkeit). Da das Halten der Schlange in der Eigentumswohnung des Antragstellers erfolgen soll und diese im Stadtgebiet von Linz liegt, ist die Gemeinde Linz im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Aus dem Stadtstatut von Linz (§ 51 Abs 2) ergibt sich, dass der Magistrat in erster Instanz zur Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich zuständig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www.gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Mag. Moser

[Mag. Herbert Moser]